

Berlin, 31. August 2021

# ANTWORTEN DES LEGAL TECH VERBANDES DEUTSCHLAND E.V.

zum Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im August 2021

A. Kurzvorstellung des Verbands, Vorbemerkungen, Zusammenfassung	7					
I. Der Legal Tech Verband Deutschland e.V.	7					
II. Anlass für diese Stellungnahme	8					
III. § 128a ZPO in der Pandemie und davor	9					
IV. Vorbemerkung: Kurzbefragung von Anwält:innen						
B. Beantwortung des Fragenkatalogs des BMJV	_ 18					
Teil I: Praktische Erfahrungen beim Einsatz von Videotechnik in mündlichen						
Verhandlungen	_ 18					
1. In welchem Umfang haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (schätzungsweise	e) an					
der Durchführung von Videoverhandlungen teilgenommen?	18					
a) Ist eine anteilige Ermittlung oder Schätzung in Bezug auf die Gesamtverfahrenszahlen mögl	ich?					
	18					
b) Welche Verfahren (insbesondere auch Rechtsgebiete und Streitgegenstände) eignen sich						
besonders gut für eine Durchführung unter Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten per						
Videotechnik, welche eher nicht?	22					
c) Gibt es Unterschiede bei der Nutzung von Videoverfahren im Verhältnis von						
Einzelrichterangelegenheiten zu Verfahren der Mehrpersonen-Spruchkörper? Wenn ja, könne	en					
Gründe dafür ausgemacht werden?	25					



d) Ist eine anteilige Schätzung möglich, in wie vielen Fällen Anträge zur Durchführung von	
Videoverhandlungen abgelehnt wurden und in wie vielen Fällen eine Anordnung nach § 128a	ZPO
durch das Gericht erfolgte?	26
2. Für welche Personenkreise oder Prozessbeteiligte eignet sich nach den gemachten	
Erfahrungen die Teilnahme über Videokonferenztechnik?	27
a) Parteien	27
b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
c) Zeugen und Sachverständige	29
d) Dolmetscherinnen und Dolmetscher	31
e) Ausländischer Beteiligte (z.B. Gericht oder Parteivertreter) bei der Ausführung von	
Rechtshilfeersuchen	31
f) Ausländische Gerichte im Rahmen von Rechtshilfeersuchen durch unmittelbare Beweisauf	nahme
per Videokonferenztechnik	31
g) ggf. weitere: virtuelle Öffentlichkeit	32
3. Wie ist das geschätzte Verhältnis von auf Antrag der Parteien hin anberaumten	
Videoverhandlungen zu solchen, die initiativ durch das Gericht bestimmt werden?	32
4. Wie wird das Verhältnis eingeschätzt von den Verfahren, in denen auf eine	
Präsenzverhandlung zugunsten eines schriftlichen Verfahrens verzichtet wird, zu den	
Verfahren, in denen auf eine Präsenzteilnahme zugunsten einer Teilnahme per	
Videozuschaltung verzichtet wird? Und was sind die Gründe dafür?	33
a) Es wird eher ins schriftliche Verfahren gewechselt als in die Videoverhandlung.	33
b) Es wird eher in eine Videoverhandlung gewechselt als in ein schriftliches Verfahren	33
c) Verhandlungen werden gänzlich ausgesetzt oder verschoben, d.h. es findet weder eine	
Verhandlung im schriftlichen Verfahren noch per Videozuschaltung statt.	33
5. Welche Gründe stehen für ein Absehen von oder eine Ablehnung der Durchführur	ıg
einer Videoverhandlung im Vordergrund (Gründe der technischen Ausstattung des	
Gerichts oder der Parteien, fehlende Eignung des Verfahrens oder andere)?	34
6. Wie sind die Erfahrungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Umgang	35
a) mit der Videokonferenztechnik?	35



b) mit den Prozessbeteiligten bei Videoverhandlungen?	35
c) mit etwaig auftauchenden technischen oder tatsächlichen Störungen?	36
d) mit der Prozessleitung?	
e) mit entsprechenden Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte?	38
f) mit von deutschen Gerichten ins Ausland gestellten Ersuchen um Durchführung einer	
grenzüberschreitenden Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik?	38
7. Wie sind die Erfahrungen mit dem Auftreten des Gerichts, der Parteien und der	
gegnerischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Ist es zu Schwierigkeiten	
gekommen, wenn ja, um welche Schwierigkeiten handelte es sich? Gab es Anlass z	u
sitzungspolizeilichen Maßnahmen?	38
8. Wie wird die Akzeptanz der Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb c	ler
Richterschaft, bei der Anwaltschaft, bei Parteien und ggf. weiteren Verfahrensbete	eiligten
eingeschätzt? Worauf kann sich diese Einschätzung stützen?	39
10. Sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlunger	ì
auskömmlich, um die Präsenz in den Gerichten bei Aufrechterhaltung des Regelbe	triebs-
unter Infektionsschutzgesichtspunkten hinreichend zu reduzieren?	42
11. Werden bei Videoverhandlungen Einschränkungen in der Beweiserhebung	
wahrgenommen? Wenn ja, welche? Gibt es Besonderheiten im Rahmen der	
grenzüberschreitenden Rechtshilfe?	43
12. Welche Vor- und Nachteile lassen sich bei der Durchführung von Videoverhan	
gegenüber dem Wechsel ins schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO festst	
13. Wie werden die Einsatzmöglichkeiten von Videoverhandlungen allgemein beui	
welchen Bereichen gibt es Verbesserungs- und Anpassungsbedarf? Sonstige Erfah	•
Anmerkungen?	46
14. Welche Erfahrungen gibt es im Umgang mit Säumnis?	48



15. Bestehen regelmäßig Probleme oder Situationen, die die Vertagungsnotwendigkeit	
wegen technischer Probleme begründen?	48
Teil II: Ermittlung etwaig bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs	49
1. Anpassung der Voraussetzungen zur Anordnung von Videoverhandlungen durch das	
Gericht? Es könnte erwogen werden, die Durchführung von Videoverhandlungen durch	
eine Anpassung der Regelungen zu den Voraussetzungen der Anordnung von Amts weg	en
zu erleichtern und zu fördern (ggf. nur für den Fall einer epidemischen Lage).	49
a) Sollte die "Kann-Regelung" in § 128a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ZPO durch eine "So Vorschrift" ersetzt werden? Eine solche Regelung war aufgrund der pandemischen Situation befristet bis zum 31.12.2020 für arbeitsgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren in § 114 Ab	
3 ArbGG und § 211 Absatz 3 SGG getroffen worden.	
b) Wie wird seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte generell die Ermessensausübung	
durch die Gerichte im Rahmen des § 128a Absatz 1 und 2 ZPO wahrgenommen und bewertet?  c) Sollten anderweitige Regelungen zur Ermessensausübung für das Gericht getroffen werden?	
Denkbar wäre bspw. eine Differenzierung nach der Art der Verfahrensbeteiligten und der	
Situation, die eine Ablehnung der Verhandlung im Wege der Videoverhandlung rechtfertigen ka	
d) Sollte die Entscheidung rechtsmittelfähig ausgestaltet werden?	
e) Sonstiges?	53
2. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung auch für ehrenamtliche	
Richterinnen und Richter?	54
a) Sollten auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter per Videotechnik an einer Verhandlung teilnehmen können?	
b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder	
angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhandlung	gen
möglich sein?	55
c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?	55
3. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung auch für Berufsrichterinnen und	
Berufsrichter (außer Vorsitzende Richterinnen und Richter)?	56



a) Sollten neben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch Berufsrichterinnen und	
Berufsrichter per Videotechnik zu einer Verhandlung zugeschaltet werden können, sodass nu	ur
Vorsitzende Richterinnen und Richter zwingend im Gericht körperlich anwesend sein müsste	n? 56
b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder	
angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhand	lungen
möglich sein?	57
c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?	57
4. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung für alle?	57
a) Sollten neben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch alle Berufsrichterinnen und	
Berufsrichter, einschließlich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter per Videotechnik zu	einer
Verhandlung zugeschaltet werden können?	58
b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder	
angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhand	lungen
möglich sein?	58
c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?	58
5. Herstellung der Öffentlichkeit auch durch Übertragung der Videoverhandlung in ei	inen
Nebenraum?	59
a) Sollte die Übertragung einer Videozuschaltung von Verfahrensbeteiligten mit der übrigen	
Videoverhandlung für die Öffentlichkeit auch in einen anderen Saal im Gericht als den Sitzur	ngssaal
möglich sein?	59
b) Sollte auch der Verkündungstermin im Wege der Videokonferenz in einen anderen Raum	
übertragen werden können?	59
6. Gewährleistung digitaler Gerichtsöffentlichkeit zusätzlich oder alternativ zur	
Präsenzöffentlichkeit durch Online-Übertragung, die bestimmten Voraussetzungen	
unterliegt?	60
a) Sollte die Videoverhandlung auch online übertragen werden können? Bspw. auf einer	
Gerichtsplattform mit beschränktem und zeitlich befristeten Zugang?	60
b) Welche Modalitäten und Voraussetzungen sollten für eine Online-Übertragung gelten? $\_\_$	60
c) Sollte auch ein Verkündungstermin im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden kö	nnen?
	60



Teil III: Einsatz von Videotechnik im Rahmen der internationalen Rechtshilfe	_ 61
1. Die Verordnung zur Durchsetzung geringfügiger Forderungen sieht in Art. 8 die	
Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verhandlung vor. Sollte diese Möglichkeit pe	r
Video zu verhandeln auch in anderen Verordnungen vorgesehen werden bzw. sollten	
entsprechende neue Regelungen auf europäischer Ebene geschaffen werden? Und wer	ın
ja, unter welchen Voraussetzungen?	_61
2. Ausländische Gerichte fragen im Rahmen der (mittelbaren und unmittelbaren)	
grenzüberschreitenden Beweisaufnahme per Video immer wieder an, ob eine	
Aufzeichnung zulässig ist. Sollte im Rahmen von eingehenden Rechtshilfeersuchen eine	<b>.</b>
entsprechende Aufzeichnungsmöglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden? Und wenr	ı ja,
unter welchen Voraussetzungen?	_62
Sonstiges:	_ 63
Gebühren	_ 63
Sicherheitsstandards	_ 63

# A. Kurzvorstellung des Verbands, Vorbemerkungen, Zusammenfassung I. Der Legal Tech Verband Deutschland e.V.

Der <u>Legal Tech Verband Deutschland e.V.</u> (LTV) ist ein 2020 gegründeter Zusammenschluss von Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsdienstleistungs-, Legal Tech Unternehmen, der sich als kritischer und zugleich konstruktiver Wegbegleiter bei der Digitalisierung des Rechtsmarktes wie auch der Justiz versteht. Der Legal Tech Verband agiert dabei als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Diskurs um die digitale Transformation. Die Mitglieder des Verbands sind der festen Überzeugung, dass es an der Zeit ist, den Rechtsmarkt den sich ändernden Bedingungen anzupassen,



innovationsfreundliche Regulierungen und Freiräume für Rechtsdienstleistungen zu schaffen und Neues zu wagen. Erklärtes Ziel des LTV ist es, den Rechtsmarkt in das digitale Zeitalter zu holen und ihn weiter zu entwickeln.

Zuletzt hat der LTV die Diskussionen um das Gesetz zur Föderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt begleitet: In der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wurden der Co-Vorsitzende des Verbands, Rechtsanwalt Dr. Philipp Plog, sowie die Beiratsmitglieder, Rechtsanwälte Prof. Dr. Volker Römermann und Markus Hartung, als Sachverständige gehört.

### II. Anlass für diese Stellungnahme

Die Erkenntnisse aus dem praktischen Umgang der Gerichte mit Videoverhandlungen wie auch das pandemische Geschehen haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veranlasst, einen etwaig veränderten Bedarf für eine Ausweitung der Möglichkeiten, Videoverhandlungen in Zivilsachen durchzuführen, zu prüfen. Der Legal Tech Verband ist vom BMJV gebeten worden, Fragen zur Durchführung von Videoverhandlungen zu beantworten.

Der Legal Tech Verband begrüßt diese Überlegungen ausdrücklich. Die Digitalisierung des Rechtsstaates ist eine der dringlichsten Aufgaben der nächsten Jahre.

Die Ausarbeitung der Stellungnahme erfolgte federführend durch die Arbeitsgemeinschaft Digitale Justiz im Legal Tech Verband. Redaktionell verantwortlich zeichnen



- <u>Nikolai Klute</u>, Rechtsanwalt, Hamburg, Leiter der Arbeitsgemeinschaft Digitale
   Justiz im Legal Tech Verband (Berichterstatter, Redaktionelle Leitung)
- Markus Hartung, Rechtsanwalt, Berlin, Beirat im Legal Tech Verband
- <u>Claudia Lucka</u>, Rechtsanwältin, München
- Björn Frommer, Rechtsanwalt, München, Beirat im Legal Tech Verband

#### III. § 128a ZPO in der Pandemie und davor

Der in seiner Urform bereits Anfang 2002 geschaffene § 128a ZPO hat formal die Möglichkeit eröffnet, Videoverhandlungen in Zivilprozessen mit Zustimmung aller Beteiligten durchzuführen. Bereits im Jahre 2013 hat sich der deutsche Bundestag - wohl auch in Ansehung der fast nicht messbaren Nutzung dieser Vorschrift - dazu entschlossen, ihn noch einmal auf die Agenda zu setzen und ihm mit dem "Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013" seine heutige Fassung gegeben (BGBl. 2013, I. Nr. 20, S. 935). Seinerzeit wurde ausweislich der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags (BtDrS 17/12418) das allgemeine Zustimmungserfordernis als eigentliche Hürde für die verstärkte Nutzung von Videokonferenzen empfunden, so dass die Hoheit über die Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung in § 128a ZPO den verhandlungsführenden Richter:innen übertragen wurde. Deren auf pflichtgemäßem Ermessen beruhende Entscheidung ("soll"), Videokonferenztechnik in einer mündlichen Verhandlung zuzulassen (oder nicht), ist unanfechtbar.



In einem technologiefreundlichen Umfeld hätte dies vielleicht Wirkung gezeigt; indes ist weder erkennbar, dass die Gerichte in den vergangenen 19 Jahren technisch hinlänglich ausgestattet worden wären, noch ist erkennbar gewesen, dass die Richterschaft oder die Anwaltschaft bereit oder darauf eingestellt war, Videoverhandlungen in größerem Maße durchzuführen. An dem überkommenen Modell zeitaufwändiger und kostenintensiver mündlicher Verhandlungen vor Ort wurde vielmehr festgehalten und die neuen Möglichkeiten weitestgehend ignoriert.

# IV. Vorbemerkung: Kurzbefragung von Anwält:innen

Die pandemische Entwicklung in Deutschland hat sich als Technologietreiber entpuppt, der die Schattennorm des § 128a ZPO zu Videoverhandlungen notgedrungen in das Licht der Aufmerksamkeit gerückt und ein doch recht flexibles Umdenken bewirkt hat.

In den vergangenen 18 Monaten haben Gerichte, Justiz und alle Beteiligten vielerorts nicht nur technisch nachgerüstet und unter infektiologischen Sicherheitsaspekten auf die Möglichkeit nach § 128a ZPO zugegriffen, sondern mit der Durchführung von Videoverhandlungen viele positive Erfahrungen gemacht.

Dies jedenfalls sind nicht nur die Erkenntnisse der Mitglieder der Arbeitsgruppe Digitale Justiz im Legal Tech Verband, sondern auch das Ergebnis einer Kurzbefragung unter 169 Rechtsanwälten (73,4 %) und Rechtsanwältinnen (26,6 %),



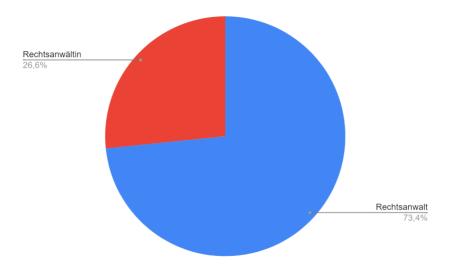


Abb. 1

die der Verband in der Zeit vom 03.08.2021 - 23.08.2021 durchgeführt hat.

Adressiert wurde der Fragebogen an Anwaltskanzleien unterschiedlicher Größe und Ausrichtung in den Netzwerken der Mitglieder des LTV, aber auch an Anwaltskanzleien, die sich in digitalen Diskussionsforen wie z.B. dem "Kollegialen Nebenzimmer" bei Facebook (mit mehr als 1.300 Teilnehmer:innen) zusammengefunden haben, oder an Verbünde von Anwaltskanzleien wie eurojuris oder diro.

Dies hat zu einem relativ breiten Spektrum von Teilnehmer:innen aus Kanzleien aller Größenordnungen und aus dem gesamten Bundesgebiet geführt,



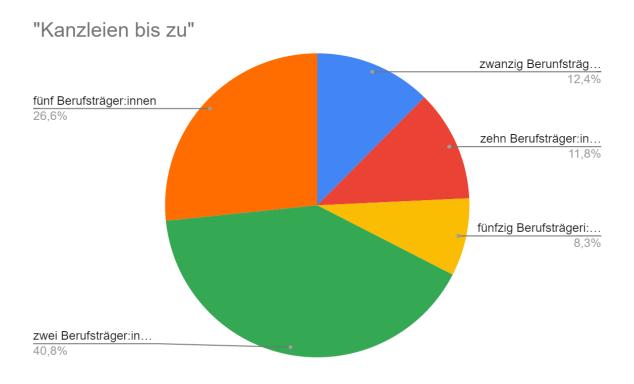


Abb. 2

wobei mehr als 40 % der Teilnehmer:innen aus Kanzleien mit bis zu zwei Anwält:innen stammen. Es sind 71 % der Kanzleien, aus denen die teilnehmenden Anwält:innen stammen, mit (nur) einem Standort vertreten:



"Sie sind in einer Kanzlei tätig mit bundesweit"

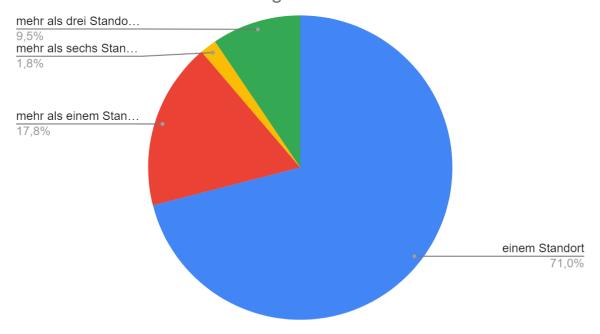


Abb. 3

Auch das geographische Tätigkeitsumfeld wurde abgefragt, weil erwartet wurde, dass dies möglicherweise für Präferenzen interessant sein könnte. Es ergab sich fast eine Drittel-Aufteilung überwiegender Tätigkeiten

- im eigenen Amtsgerichts-/ Landgerichtsbezirk (33,1 %)
- überregional (34,3 %)
- bundesweit vor allen Gerichten (32,5 %)

o.A.

Soweit die Fragestellungen des BMJV auf tatsächliche Erfahrungen abzielen, beruht ein Großteil der Antworten der LTV auch auf diesen Erhebungen und Auswertungen.



Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass diese Umfrage nicht repräsentativ ist, zumal angenommen werden kann, das vor allem eher medienaffine Anwält:innen an dieser Umfrage teilgenommen haben; indes glauben wir aber, dass dies doch ein gutes erstes Stimmungsbild vermittelt.

Die Forcierung von Videoverhandlungen in der Pandemie wird von den Anwält:innen positiv aufgenommen und es ist der offenkundige Wunsch der Befragten, dies fortzusetzen. Befragt, ob die Durchführung von Videoverhandlungen begrüßt würde oder nicht so sehr, vergaben auf einer Punkteskala von 1 (nicht so) bis 5 (sehr)

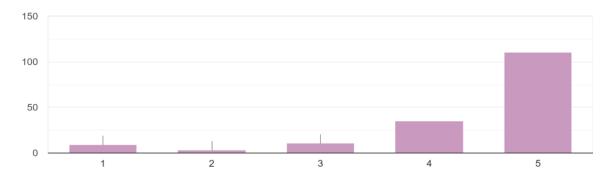
6,5 % drei Punkte

20,7 % vier Punkte

65,7 % fünf Punkte.

Nur 7,1 % der Befragten begrüßten die Videoverhandlungen nicht so sehr (weniger als drei Punkte).





in Prozent:



1	2	3	4	5
5,3	1,9	6,5	20,7	65,7

#### Abb. 4

Ähnlich sieht es beim Blick in die Zukunft aus: Die Mehrheit der Befragten begrüßt eher, dass Videoverhandlungen auch nach der Pandemie beibehalten werden:

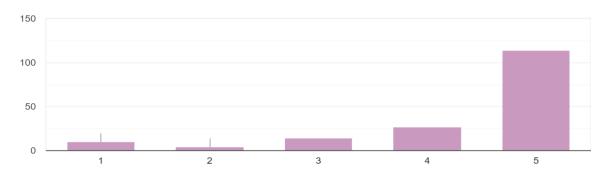
8,3 % drei Punkte

16 % vier Punkte

67,4 % fünf Punkte.

Nur 8,3 % der Befragten begrüßten die Videoverhandlungen nicht so sehr (weniger als drei Punkte):

Ich wünsche mir auf jeden Fall, dass das auch nach der Pandemie beibehalten wird (nicht so/ sehr) 169 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5



5,9	2,4	8,3	16	67,4

#### Abb. 5

Bedenken bestehen in der Sicherheitsinfrastruktur und in der Frage, ob Videokonferenztechnik auch in Verfahren ohne anwaltliche Beteiligung eingesetzt werden sollte - freilich ohne die neue Form der Videoverhandlung insgesamt selbst in Frage zu stellen.

Der Legal Tech Verband rät dringend dazu, den Schwung zu nutzen, den die pandemische Ausnahmesituation für die Durchführung von Videoverhandlungen gebracht hat, einen lethargischen Rückfall unter allen Umständen zu vermeiden und rasch gesetzliche Grundlagen zu schaffen, mit denen Videoverhandlungen mindestens gleichberechtigt neben die tradierte Form der mündlichen Verhandlungen gestellt werden und die weitere Nutzung digitaler Möglichkeiten ausdrücklich zu fördern.

Dazu gehört dann auch die Verpflichtung der Länder, konsequent für technische Ausbzw. Nachrüstung an den Gerichten zu sorgen und die Benutzung von Videokonferenztechniken so einfach zu gestalten, dass Anwendungshürden beseitigt bzw. gar nicht erst aufgebaut und diese dann auch zügig umgesetzt werden.

Videoverhandlungen sind bei allen Verfahren, insbes. aber bei jenen mit überregionalen Beteiligungen hervorragend geeignet, Prozessabläufe zu beschleunigen, die Qualität von Verfahren zu erhöhen und Rechtsstreitigkeiten gleichzeitig kostengünstiger zu machen.



Diese Erkenntnis trifft offenkundig nicht nur auf größere Kanzleien zu oder solche, die in Massenverfahren aktiv sind; mehr als 50 Prozent der Befragten haben angegeben, anwaltlich überregional oder gar bundesweit tätig zu sein. Daraus lässt sich ableiten, dass Videoverhandlungen insgesamt eine Erleichterung für die gesamte Anwaltschaft bedeuten können. Dies gilt auch mit Blick auf das breite Spektrum der Tätigkeitsschwerpunkte, die die Anwält:innen bei der Befragung angegeben haben.

Die Durchführung von Videoverhandlungen ist ganz offenkundig nicht von einem singulären Interesse einiger weniger mit bestimmten Themenschwerpunkten getragen, sondern findet eine breite Zustimmung.

Die Vorteile liegen für alle tatsächlich auch auf der Hand: anwaltliche Hauptbevollmächtigte müssen keine teuren und beschwerlichen Reisen zu entfernten Gerichtsständen auf sich nehmen, deren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung als letztlich am besten sachkundige Vertreter:innen der Partei wird gesichert, Kosten für Unterbevollmächtigte werden eingespart und am Ende ist die Durchführung von Videoverhandlungen auch ein wesentlicher Beitrag der Justiz insgesamt zur signifikanten Reduktion des innerdeutschen Reiseverkehrs mit Auto, Flugzeug oder Bahn und des gesellschaftlichen CO2-Abdrucks. Parteien können leichter und schneller an Verhandlungen teilnehmen, mit seiner/seinem Prozeßbevollmächtigten oder gar an anderer Stelle.



## B. Beantwortung des Fragenkatalogs des BMJV

# Teil I: Praktische Erfahrungen beim Einsatz von Videotechnik in mündlichen Verhandlungen

- 1. In welchem Umfang haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (schätzungsweise) an der Durchführung von Videoverhandlungen teilgenommen?
- a) Ist eine anteilige Ermittlung oder Schätzung in Bezug auf die Gesamtverfahrenszahlen möglich?

Eher nicht. Eine solche Ermittlung oder Schätzung erscheint schon deswegen nicht möglich, weil die pandemische Situation in Deutschland zu unterschiedlichen Behandlungen von Gerichtsterminen geführt hat. Während in den ersten Lockdownphasen beginnend im Frühjahr des letzten Jahres Termine schlicht abgesetzt und in den Herbst 2020 oder später verlegt worden sind, ist dann wiederum eine langsame Zunahme der Videoverhandlungen festzustellen gewesen. Zumindest technikaffine Gerichtsstandorte in Großstädten (z.B. Düsseldorf oder Hamburg) haben die Erfahrungen aus der Vergangenheit genutzt und dort gewonnene Erkenntnisse recht gut und schnell als Matrix verwenden können. Die anwaltlichen Verbandsmitglieder haben indes festgestellt, dass Gerichte zu einem erheblichen Teil schlicht nicht über Konferenztechniken verfügten oder Teile der Richterschaft wenig Neigung hatten, sich mit dem Thema zu befassen - auch, weil es an technischer Unterstützung fehlte oder die Richter:innen nicht technikaffin waren.



In diesem Zusammenhang sei auf die - nicht repräsentative - Erhebung der Litigation Forum Rechtsanwalts GmbH verwiesen, die im Mai 2021 im vom Richter am Landgericht Oldenburg betriebenen <a href="https://ZPOBlog.de">https://ZPOBlog.de</a> veröffentlicht wurde: Das Kanzleistartup befasst sich mit der Durchführung mündlicher Verhandlungen derzeit insbes. in Dieselskandalfällen. In rund 3.000 Verfahren, in denen die Durchführung einer Videoverhandlung beantragt wurde, kamen die Gerichten dem immerhin in knapp mehr als der Hälfte der Verfahren nach. Knapp 39 % der Anträge wurden in Ermangelung technischer Ausstattung abgelehnt, andere, weil die Richter:innen dies schlicht nicht für angebracht hielten (32%), knapp 16 % lehnten ohne Begründung ab. Dies könnte auf zum Teil vorhandene Vorbehalte in der Richterschaft hindeuten.

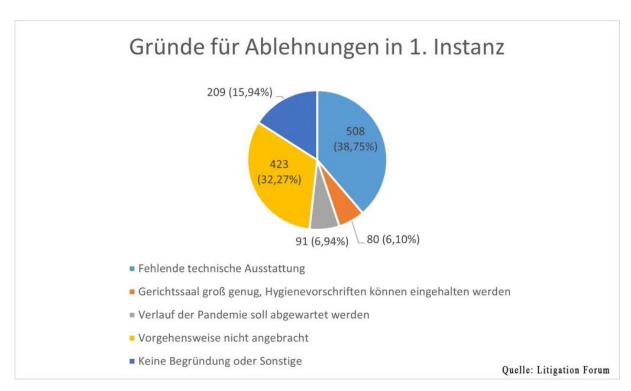
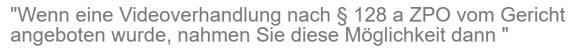


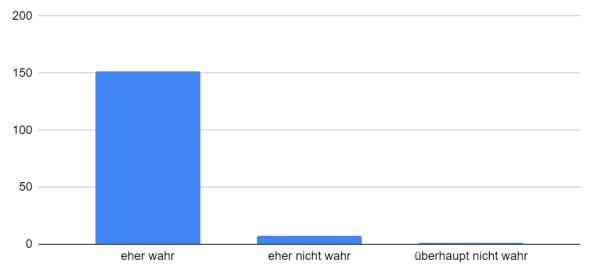
Abb. 5a

Die Analyse der rund 3.000 "Dieselverfahren" ist hier veröffentlicht.



Soweit die Möglichkeit eröffnet wurde, eine Videoverhandlung durchzuführen, haben die befragten Anwält:innen dies indes mit einer geradezu überragenden Mehrheit wahrgenommen:





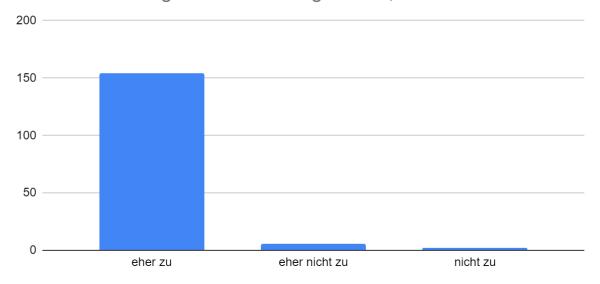
Anzahl der Werte in "Wenn eine Videoverhandlung nach § 128 a ZPO vom Gericht angeboten wur...

Abb. 6

und waren auch den entsprechenden Anträgen der Kolleg:innen nicht abgeneigt:



"Wenn eine Videoverhandlung nach § 128 a ZPO von dem Vertreter der Gegenseite beantragt wurde, stimmten Sie dann"



Anzahl der Werte in "Wenn eine Videoverhandlung nach § 128 a ZPO von dem Vertreter der Gege...

Abb. 7

wobei zu konstatieren ist, dass in § 128a ZPO ein Zustimmungsvorbehalt der Partei nach derzeitiger Rechtslage gar nicht vorgesehen ist.

Immerhin 50 % haben selbst häufig die Durchführung von Videoverhandlungen beantragt, rund 27 % immer noch gelegentlich:



Anzahl der Werte in "Haben Sie aktiv die Durchführung von Videoverhandlungen nach § 128 a ZPO beantragt?"

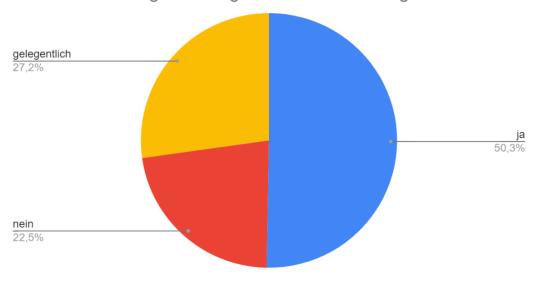


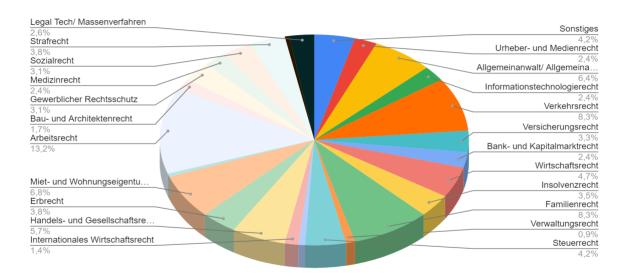
Abb. 8

b) Welche Verfahren (insbesondere auch Rechtsgebiete und Streitgegenstände) eignen sich besonders gut für eine Durchführung unter Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten per Videotechnik, welche eher nicht?

Im Rahmen der Umfrage hat der LTV die teilnehmenden Anwält:innen nach ihren Tätigkeitsschwerpunkten befragt:



#### Tätigkeitsschwerpunkte (Mehrfachnennungen möglich)

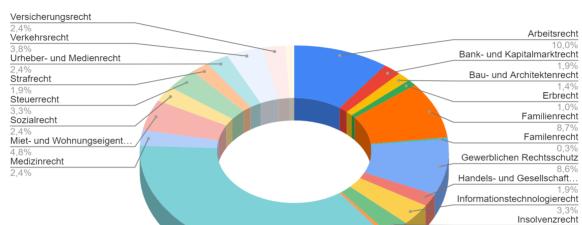


#### Abb. 9

und auch das Fachanwaltsspektrum der Befragten ist mannigfaltig und gar nicht so weit von der Struktur in der Anwaltschaft insgesamt entfernt:



Internationales Wirtschsftsr...



"Ich bin Fachanwalt/ Fachanwältin für (Mehrfachnennungen möglich)"

#### Abb. 10

keine

Die große Zustimmung zu Videokonferenzen aller befragten Anwält:innen lässt vermuten, dass diese bezogen auch auf eigene Rechtsgebiete und den eigenen Schwerpunkt Videotechnik grundsätzlich für geeignet halten und insoweit die Notwendigkeit von Einschränkungen insoweit nicht gesehen wird.

Es ist auch sonst nicht erkennbar, dass Rechtsgebiete oder Streitgegenstände aus dem Bereich ordentlicher Gerichtsbarkeit ausgeklammert werden müssten oder sollten.

Im Gegenteil ist eher davon auszugehen, dass denkbar vorhandene Vorbehalte mit der Zeit aufgegeben werden.



In nachlaufenden Einzeldiskussionen kam allerdings insbes. von im Familienrecht tätigen Anwält:innen der Hinweis, dass sie in Kindschaftssachen weder einen Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung stel len noch eine solche Videoverhandlung gut heißen würden. Dies lässt es naheliegend erscheinen, dass die geringere Eignung eines Verfahrens zur Durchführung einer Videoverhandlung eher bei Angelegenheiten aus dem höchstpersönlichen Nahbereich anzunehmen ist, in denen mit notwendiger und besonderer Sensibilität mit Beteiligten auch in der mündlichen Verhandlung umzugehen ist, etwa weil sie besonders betroffen sind oder persönlich befragt werden müssen. Rechtsgebietsübergreifend wurden Bedenken auch bei Verfahren mit umfangreichen Zeugeneinvernahmen bzw. einer erforderlichen Inaugenscheinnahme von Dokumenten geäußert.

c) Gibt es Unterschiede bei der Nutzung von Videoverfahren im Verhältnis von Einzelrichterangelegenheiten zu Verfahren der Mehrpersonen-Spruchkörper? Wenn ja, können Gründe dafür ausgemacht werden?

Die Nutzung von Videoverfahren ist im Wesentlichen abhängig von der technischen Ausstattung an den Gerichten. Von daher können Unterschiede nicht werden. Festzustellen sind bei Spruchkörpern allerdings qualitative Unterschiede in der Konferenztechnik und der Handhabung der Technik. So wurde aus einem Verfahren bei einem bayerischen Landgericht berichtet, in dem lediglich der Vorsitzende für die beteiligten Anwälte im Bild zu sehen war, die Beisitzer nur teilweise ohne Blick auf die Gesichter.

Wo die Technik anderenorts ein Gesamtbild auf den Spruchkörper gestattet, kam in Gesprächen mit Anwält:innen Kritik auf, weil zwar der Spruchkörper insgesamt zu



sehen gewesen sei, aber die Entfernung zur Kamera so groß war, dass die Mimik nicht wahrgenommen werden konnte. In der notwendigen sozialen Interaktion sollte darauf aber ein besonderes Augenmerk gelenkt werden, was bspw. durch die Verwendung mehrerer Kameras für Vorsitzende und Beisitzer:innen bewerkstelligt werden kann. Auch der Einsatz geeigneter Mikrofone sollte sichergestellt werden, damit Äußerungen des gesamten Spruchkörpers für jeden Beteiligten jederzeit stets gleich gut wahrnehmbar sind.

d) Ist eine anteilige Schätzung möglich, in wie vielen Fällen Anträge zur Durchführung von Videoverhandlungen abgelehnt wurden und in wie vielen Fällen eine Anordnung nach § 128a ZPO durch das Gericht erfolgte?

Mit Blick auf den Stand der Technik bei den Gerichten ist eher davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Anträge zur Durchführung von Videoverhandlungen abschlägig beschieden worden ist. Die oben zitierte "Analyse von 3.000 "Dieselverfahren" zeigt indes ein etwas besseres Bild.

Es ist aber davon auszugehen, das mit zunehmendem Grad technischer Ausstattung eher auch eine Anordnung nach § 128a ZPO durch das Gericht erfolgte, soweit die Videoverhandlung bei dem jeweiligen Richter oder der jeweiligen Richterin auch persönlich auf Akzeptanz stieß.

Beispielhaft ist die Ladungspraxis der mit Videokonferenztechnik ausgestatteten Zivilkammern 8, 27, 12 und 15 am Landgericht Hamburg zu nennen, die Termine zur mündlichen Verhandlung anberaumen, den Parteien und Parteivertretern aber gleichsam "von Amts wegen" regelmäßig durchgehend anbieten,



per Videokonferenz teilzunehmen. Entsprechendes entwickelt sich derzeit bei einzelnen Zivilkammern des Landgerichts Frankfurt.

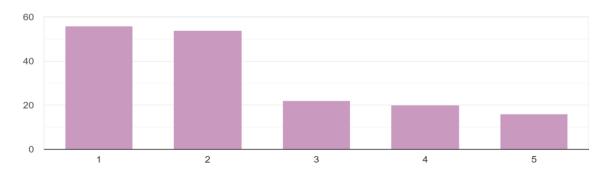
# 2. Für welche Personenkreise oder Prozessbeteiligte eignet sich nach den gemachten Erfahrungen die Teilnahme über Videokonferenztechnik?

#### a) Parteien

In den meisten Fällen, von denen hier berichtet werden kann, waren die Parteien jeweils mit den Parteivertreter:innen gemeinsam per Videokonferenz zugeschaltet, was sich durch die Moderation und technische Erfahrenheit der Anwält:innen als problemlos erwiesen hat. Ausweislich der nachstehend eingeblendeten Grafik halten die in der Umfrage befragten Anwält:innen die Durchführung einer Videokonferenz in Verfahren ohne Anwält:innen jedoch für eher ungeeignet.

Halten Sie eine Videoverhandlung in einem Prozess ohne anwaltliche Beteiligung auf Parteiseite ("Naturparteien") für denkbar und durchführbar? (eher nicht/ eher ja)

168 Antworten





#### in Prozent:

1	2	3	4	5
33,3	32,1	13,1	11,9	9,5

#### Abb. 11

Auch seitens des Verbandes bestehen hier Bedenken, zum einen, was die technische Unerfahrenheit von Naturalparteien angeht, zum anderen sind Missbrauchsgefahren nicht von der Hand zu weisen (Identitätsfälschungen oder -vortäuschungen, Zeugen im Videoraum hinter der Kamera), während in Anwaltsprozessen Anwält:innen als Organe der Rechtspflege agieren und ggfls. in das Verhalten der eigenen Partei auch korrigierend eingreifen können.

Mit Blick auf fortschreitende technische Entwicklungen hält der Verband es allerdings keineswegs für opportun, Videokonferenztechnik in solchen Verfahren auszuschließen.

Es sollte vielmehr in der Entscheidungshoheit des/der Richter:in verbleiben, zu einer Videoverhandlung zu laden. Letztlich bleibt auch die Möglichkeit, einen Termin abzubrechen und Fortsetzungstermine direkt an Gerichtsstelle anzuordnen. Zu Bedenken ist auch, dass vor den Amtsgerichten regelmäßig kein Anwaltszwang herrscht. Es besteht insoweit kein Anlass, dieser Vielzahl an Verfahren die digitale Verhandlungsführung per se vorzuenthalten, zumal der Zugang zum Recht gerade durch digitale Möglichkeiten erleichtert werden soll.



#### b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

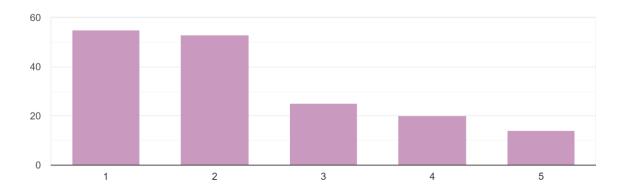
Wir halten die Durchführung von Videokonferenzen in Prozessen mit anwaltlicher Beteiligung für durchgehend geeignet. Die Umfrage scheint darüber hinaus eine breite Bereitschaft der Anwaltschaft zu belegen, Videokonferenzen durchzuführen. Auf die Abbildungen 4, 5 (oben) und 19 (unten) wird hingewiesen.

#### c) Zeugen und Sachverständige

Die Aussagen von Zeugen sind nach wie vor von immanent wichtiger Bedeutung in Zivilprozessen. Dementsprechend ist die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeugen durch Gericht und anwaltliche Vertreter von größter Wichtigkeit, um die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen bewerten zu können. Entsprechend ist auch eine gewisse Skepsis bei den Befragten unserer Umfrage festzustellen, was Zeugenbefragungen und Videokonferenzen angeht:

Wäre die Durchführung einer Videoverhandlung mit zeugenschaftlicher Beweisaufnahme aus Ihrer Sicht (eher problematisch/ eher unproblematisch)

167 Antworten





#### in Prozent:

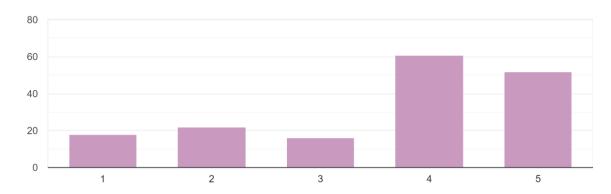
1	2	3	4	5
32,9	31,7	15	12	8,4

Abb. 12

wohingegen Videoverhandlungen unter Beteiligung von Sachverständigen als nicht so schwierig gesehen werden.

Wäre die Durchführung einer Videoverhandlung mit einem Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens aus Ihrer Sicht (eher problematisch/ eher unprobelmatisch)

169 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5
10,7	13	9,5	36,1	30,8

Abb. 13



Letztlich sollte hier die Frage des Einsatzes der Videokonferenztechnik der Einschätzung der Verfahrensbeteiligen (Richter:innen, Anwält:innen) im konkreten Fall jeweils vorbehalten bleiben.

#### d) Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Der Einsatz von Videokonferenztechnik bei Hinzuziehung von Dolmetscher:innen erscheint nicht ungeeignet, sollte aber der Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben. Zu berücksichtigen ist, das Dolmetscher:innen häufig im Zusammenhang mit Zeugenbefragungen benötigt werden, sodass die Ausführungen zu c) auch hier Geltung beanspruchen können.

e) Ausländischer Beteiligte (z.B. Gericht oder Parteivertreter) bei der Ausführung von Rechtshilfeersuchen

Mangels Erfahrungswerten können hierzu keine Angaben gemacht werden.

f) Ausländische Gerichte im Rahmen von Rechtshilfeersuchen durch unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik

Mangels Erfahrungswerten können hierzu keine Angaben gemacht werden.



### g) ggf. weitere: virtuelle Öffentlichkeit

Der Verband neigt dazu, auch die Herstellung einer virtuellen Öffentlichkeit als Folge der technologischen Fortentwicklung zu befürworten, ist sich aber durchaus der Tatsache bewusst, dass das Thema "Öffentlichkeit" längst nicht nur eine Frage der technischen Machbarkeit sondern in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht hochsensibel ist.

Berührt werden Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und Fragen des Datenschutzes auch hinsichtlich der Möglichkeiten von Mitschnitten und deren Verbreitung. Der Legal Tech Verband rät dazu an, dies isoliert zu einem späteren Zeitpunkt einer sorgfältigen Betrachtung zu unterziehen.

3. Wie ist das geschätzte Verhältnis von auf Antrag der Parteien hin anberaumten Videoverhandlungen zu solchen, die initiativ durch das Gericht bestimmt werden?

Belastbare Zahlen hierzu liegen nicht vor. Dem Verband wurde von der Praxis der Zivilkammern 8, 10, 27, 12 und 15 beim Landgericht Hamburg berichtet, den Parteien bereits mit der Terminsladung durchgehend zu gestatten, mittels Videotechnik an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Auch viele Amtsgerichte bzw. einzelne Geschäftsstellen an den Gerichten sind aufgrund der guten Erfahrungen mit der Durchführung von Videoverhandlungen inzwischen dazu übergegangen, ihre Sitzungstage für gewöhnlich digital abzuhalten. Wir wissen darüber hinaus, dass insbesondere technikaffine Anwaltskanzleien zwischenzeitlich standardmäßig beantragen, nach § 128a ZPO zu verfahren.



Mit Blick auf die sich auch nach der Umfrage ergebenden hohen Neigung der Anwält:innen, die Möglichkeiten einer Videoverhandlung bei einer großen Mehrzahl von Gelegenheiten zu nutzen, ist davon auszugehen, dass die Initiative eher noch aus der Anwaltschaft kommt.

- 4. Wie wird das Verhältnis eingeschätzt von den Verfahren, in denen auf eine Präsenzverhandlung zugunsten eines schriftlichen Verfahrens verzichtet wird, zu den Verfahren, in denen auf eine Präsenzteilnahme zugunsten einer Teilnahme per Videozuschaltung verzichtet wird? Und was sind die Gründe dafür?
- a) Es wird eher ins schriftliche Verfahren gewechselt als in die Videoverhandlung.
- b) Es wird eher in eine Videoverhandlung gewechselt als in ein schriftliches Verfahren.
- c) Verhandlungen werden gänzlich ausgesetzt oder verschoben, d.h. es findet weder eine Verhandlung im schriftlichen Verfahren noch per Videozuschaltung statt.

#### zu a.- c.:

Es liegen hierzu keine belastbaren Erfahrungen zu den Fragestellungen a) - c) vor. Indes ist anzunehmen, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort eher darauf hindeutet, dass das Gericht aus personellen, kompetentiellen oder aus Gründen technischer Unzulänglichkeiten eine Videoverhandlung nicht durchführt. In der Folge ist eher anzunehmen, dass nachfolgend der Übergang ins schriftliche Verfahren vorgezogen wird.



Ausweislich der Umfrage scheint in der Durchführung einer Videoverhandlung aber durchaus eine Alternative zum schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO und § 495 ZPO gesehen zu werden.



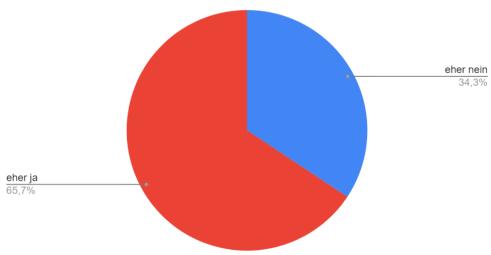


Abb. 14

5. Welche Gründe stehen für ein Absehen von oder eine Ablehnung der Durchführung einer Videoverhandlung im Vordergrund (Gründe der technischen Ausstattung des Gerichts oder der Parteien, fehlende Eignung des Verfahrens oder andere)?

Ablehnungen seitens der Gerichte sind zumeist auf die fehlenden technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Videoverhandlungen zurückzuführen. Richter:innen, die bereits über die technische Ausstattung am Gerichtsstandort verfügen, beklagen vielfach den mangelnden technischen Support bei Gericht. Möglicherweise gibt es darüber hinaus auch persönliche Befindlichkeiten, die dann aber



nicht offengelegt werden. In den wenigsten Fällen ist eine fehlende Eignung des Verfahrens angeführt worden (anders: Abb. 5a)

6. Wie sind die Erfahrungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Umgang

a) mit der Videokonferenztechnik?

Bundesweit werden aktuell unterschiedliche Systeme für die Durchführung von Videoverhandlungen genutzt. Dadurch unterscheiden sich natürlich auch die jeweiligen Anforderungen an die Teilnehmer. Die wohl am häufigsten verwendeten Softwarelösungen (oft browserbasiert) sind nicht schwer zu nutzen, sodass der Zugang relativ einfach ist. Bild- und Tonübertragungen scheitern bisweilen an den Einstellungen der eigenen Geräte oder denen bei Gericht, was aber mit Schulungen und ein wenig Routine bewältigt werden kann.

Bewährt hat sich das Bereithalten von Testräumen und das Einwählen in diese in Vorbereitung zu einer mündlichen Verhandlung.

Schließlich ist es auch für Anwält:innen als Prozessbeteiligte bisweilen schwierig, etwa mit der Partei vor einer Kamera zu sitzen, sodass alle wahrnehmbar und sichtbar sind.

b) mit den Prozessbeteiligten bei Videoverhandlungen?

Der Umgang mit Prozessbeteiligten ist i.d.R. problemlos.



#### c) mit etwaig auftauchenden technischen oder tatsächlichen Störungen?

Vereinzelt wird davon berichtet, dass instabile Leitungen (sowohl bei Gericht als auch bei den Parteien) wiederholtes Einwählen in die Konferenzräume erforderlich machen. Bei schwerwiegenden Problemen (Ausfall Kamera und/oder Ton) sowie erfolglosen Einwahlversuchen mussten vereinzelt Termine aufgehoben werden. Insgesamt, so die Rückmeldungen aus der Anwalt- und Richterschaft, zeigten alle Beteiligten bei technischen Problemen jedoch viel Geduld und Verständnis. Ggfls. werden Termine verlegt bzw. neu anberaumt.

#### d) mit der Prozessleitung?

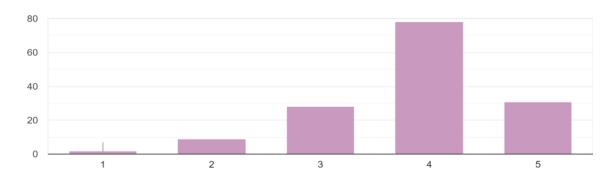
Die Prozessleitung erweist sich in der weit überwiegenden Mehrzahl der Videokonferenzen als problemlos und wurde auch der Umfrage zufolge ganz überwiegend als gut befunden.

Den vorsitzenden Richter:innen wurden überwiegend gute Noten ausgestellt, was ein Indiz dafür sein mag, dass die Anwaltschaft auf die Qualität der Verhandlungsführung durch die Richter:innen auch in Videoverhandlungen vertraut.



Wie empfanden Sie insgesamt nach allen Ihren Erfahrungen die Verhandlungsführung durch den/die Vorsitzende(n) in der Videoverhandlung (eher schlecht/ eher gut)

148 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5
1,4	6,1	18,9	52,7	20,9

Abb. 15

Als ein größeres Problemfeld erweisen sich indes Verzögerungen der Vortermine, die für die Beteiligten nachlaufender Verfahren in virtuellen Warteräumen nicht sichtbar sind. Damit verbundene Unsicherheiten mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Systeme ("VU-Panik") führen zu Nachfragen und Telefonanrufen auf den Geschäftsstellen oder direkt im Gerichtssaal. Das kann technisch in virtuellen Räumen durch Hinweise oder Verspätungsanzeigen vermieden werden.

Bisher wird derartiges - so die Erfahrungen - gelegentlich durch den/ die Vorsitzende(e) erledigt, der/die in den Warteräumen Bescheid gibt, dass es zu Verzögerungen kommt.



Ansonsten ist man auf das Warten in einem "leeren" Raum angewiesen, ohne weitergehende Informationen zu erhalten.

e) mit entsprechenden Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte?

hier liegen leider keine Erfahrungswerte vor.

f) mit von deutschen Gerichten ins Ausland gestellten Ersuchen um Durchführung einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik?

hier liegen leider keine Erfahrungswerte vor.

7. Wie sind die Erfahrungen mit dem Auftreten des Gerichts, der Parteien und der gegnerischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Ist es zu Schwierigkeiten gekommen, wenn ja, um welche Schwierigkeiten handelte es sich? Gab es Anlass zu sitzungspolizeilichen Maßnahmen?

S.o., es sind keine Fälle von sitzungspolizeilichen Maßnahmen bekannt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Nutzung der Technik derzeit noch eine große wechselseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten mit sich bringt und mit Geduld und Ruhe etwa technische Probleme auch durch wechselseitige Tipps gelöst werden. Bei Verspätungen wird abgewartet. Dass Anträge auf Erlass von Versäumnisurteilen bei erkennbaren technischen Problemen gestellt worden wären, ist hier nicht bekannt, die Verhandlungen laufen alle mit einer guten Kommunikationsdisziplin ("digitale Etikette", auf englisch "Netiquette", Kombination aus "Net" für Internet und "Etiquette" für geordnetes Verhalten).



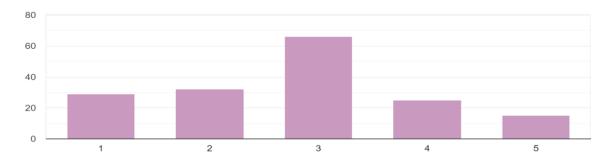
8. Wie wird die Akzeptanz der Durchführung von Videoverhandlungen innerhalb der Richterschaft, bei der Anwaltschaft, bei Parteien und ggf. weiteren Verfahrensbeteiligten eingeschätzt? Worauf kann sich diese Einschätzung stützen?

Der Umfrage zufolge wünscht sich die überwiegende Mehrheit der befragten Anwält:innen die Intensivierung der Durchführung von Videoverhandlungen (siehe u.a. Abb. 19, unten).

Etwas gemischter war das Bild, als die Anwält:innen nach den Parteien und deren Einstellung zu einer Videoverhandlung befragt wurden. Demnach ist nicht klar festzustellen, dass die Parteien signfikant mehr an Videoverhandlungen teilnehmen würden,

Würde Ihre Mandantschaft die Möglichkeit der Teilnahme an einer Videoverhandlung stärker wahrnehmen als bei einer herkömmlichen Verhandlung? (eher nicht/ eher ja)

167 Antworten



#### in Prozent:

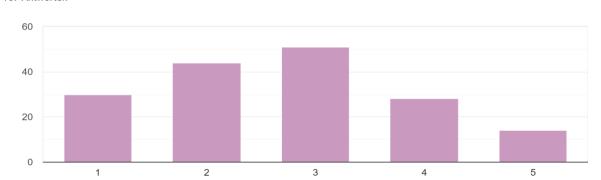
1	2	3	4	5
17,4	19,2	39,5	15	9



Abb. 16

und zugleich ging doch ein Viertel der befragten Anwält:innen davon aus, dass Videoverhandlungen von Mandant:innen eher als solche "2.Klasse" aufgenommen würden.

Empfände Ihre Mandantschaft eine Videoverhandlung eher als einen Termin "2. Klasse" (eher nein/ eher ja) 167 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5
18	26,3	30,5	16,8	9,4

Abb. 17

Ob diese Annahme wirklich so zutrifft, wäre ggfls. auch bei Rechtssuchenden noch einmal zu evaluieren. Vermutlich gibt es hier dann auch Unterschiede ob Rechtsstreitigkeiten im persönlichen Nahbereich geführt werden oder aber ob eine gewisse Routine bspw. in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten verhanden ist.



Was die Akzeptanz in der Richterschaft angeht, ist nach vereinzelten Gesprächen festzuhalten, dass diese natürlich den größten Aufwand technischer Nachrüstung vor sich haben und von einem aufgrund der bestehenden Strukturen (Stichwort: "Haushaltstitel", freie Mittel) eher trägen Verwaltungsapparat abhängig sind, der nur langsam auf die aktuellen Bedürfnisse nach neuer Technik reagieren kann. So scheint Videokonferenztechnik im relevanten Umfang bei einer Vielzahl von Gerichten erst Ende letzten /Anfang diesen Jahres angeschafft worden zu sein. Aus vereinzelten Gesprächen ist weiter bekannt, das Richter:innen den neuen Möglichkeiten ablehnend gegenüber standen, weil Strukturen damit aufgebrochen und eingeübte Arbeitsabläufe verändert werden.

9. Werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Einsatz mit der Videokonferenztechnik unterwiesen? Wie hoch ist die grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung? Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit der Technik oder mit Blick auf das Eintreten möglicher Verfahrensfehler? Lassen sich Vorbehalte gegenüber dem Einsatz von Videoverfahren feststellen? Wenn ja, welche und von wem?

Anwält:innen haben recht früh auf die reduzierten Kontaktmöglichkeiten mit der Hinzunahme technischer Hilfsmittel reagiert. Das Hauptarbeitswerkzeug in der anwaltlichen Tätigkeit ist der Computer und zumindest Laptops sind heutzutage i.d.R. mit Kamerasystemen ausgestattet, die die sofortige Nutzung von Videokonferenzsoftware erlaubten.

Entsprechend früh wurden und werden Meetings im virtuellen Raum abgehalten oder auch Mandantengespräche geführt.



Anwaltskanzleien haben mit dem Beginn der Pandemie vielfach auf ein weitgehend digitales Tagesgeschäft umstellen können. Viele Mitarbeiter:innen der Kanzleien arbeiten - wie auch bei anderen Wirtschaftsunternehmen - vielfach aus dem Homeoffice. Die Kommunikation per Telefon ist im erheblichem Umfange einer Kommunikation per Videokonferenz gewichen, und dies nicht nur bei internen Gesprächen, sondern insbesondere auch bei Verabredungen mit den Mandant:innen oder Dritten.

Die Anwaltschaft konnte es sich folglich kaum leisten, während der letzten Monate nicht virtuell erreichbar zu sein. Insoweit kann bei einem Gros der Anwält:innen auch davon ausgegangen werden, dass sie sich unter Nutzung gängiger Videokonferenzsysteme ohne großen Aufwand in mündliche Verhandlungen haben einwählen können.

10. Sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Videoverhandlungen auskömmlich, um die Präsenz in den Gerichten bei Aufrechterhaltung des Regelbetriebs- unter Infektionsschutzgesichtspunkten hinreichend zu reduzieren?

Nein. Wenngleich die Bemühungen einer Vielzahl von Gerichten zu würdigen ist, technologische Voraussetzungen für die Durchführung von Videoverhandlungen zu schaffen, darf dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Großteil aller mündlichen Verhandlungen an praktisch allen Gerichtsstandorten schon mangels Technik gar nicht virtuell durchgeführt werden kann.

Insoweit besteht auch unter pandemischen Gesichtspunkten erheblicher Nachholbedarf.



Der Legal Tech Verband hält es i.ü. aber auch für falsch, zu erwägen, nur gesetzliche oder strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die ausschließlich auf die pandemische Situation bezogen oder gar nur zeitlich befristet werden. Es besteht vielmehr die zu nutzende Chance, Abläufe im Zivilprozess insgesamt neu zu denken und reformatorische Ansätze zu wählen, die die notwendige Digitalisierung der Justiz insgesamt befördern. Dazu gehört die unbedingte Stärkung der Videoverhandlung von § 128a ZPO.

11. Werden bei Videoverhandlungen Einschränkungen in der Beweiserhebung wahrgenommen? Wenn ja, welche? Gibt es Besonderheiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Rechtshilfe?

<u>Sachverständigengutachten</u> im Rahmen von Beweisaufnahmen werden schriftlich erstellt. Dies berührt Videoverhandlungen nicht. Die Erörterung des Gutachtens in der mündlichen (Video-)Verhandlung und die Befragung des Sachverständigen wird als grundsätzlich unproblematisch eingeschätzt. Ausnahmen mögen gegeben sein. Diese Auffassung wird auch durch das Ergebnis der Kurzumfrage bestätigt.

Inaugenscheinnahme als weitere Mittel des Beweises kann bei einer Videoverhandlung schwierig sein, wenn es auf Haptik und nicht auf die bloße Betrachtung ankommt. Im Detail hängt die Inaugenscheinnahme von der Kamera- und Übertragungsqualität ab. Bei Ortsbesichtigungen dürfte eine Videoübertragung ohnedies eher ausscheiden. Es kommt jeweils auf den Einzelfall an.



In der <u>Parteivernehmung</u> ist gerade die soziale Interaktion an Gerichtsstelle erheblich und maßgeblich für den Eindruck, den Gericht und Anwält:innen von der zu befragenden Partei gewinnen. Auch hier kommt es auf den Einzelfall an.

Soweit es um <u>Urkundsbeweise</u> geht, kann der verkörperte Inhalt einer Urkunde auch durch Nutzung einer Fotokopie wahrgenommen werden. Indes kann die Echtheit der Urkunde, einzelner Details oder z.B. einer Unterschrift eher bei Betrachtung des Originals beurteilt werden, sodass die Urkunde im Original weiter dem Gericht vorgelegt werden sollte (mit Blick auf den Urkundsprozess bedarf es der Vorlage von Originalen ohnedies erst dann, wenn die Echtheit der Urkunde bestritten wird). In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass vielen Gerichten immer noch die Möglichkeit fehlt, z.B. Unterlagen, die erst im Termin eingereicht, zu scannen und den Beteiligten direkt und sofort digital zugänglich zu machen.

Bei Zeugeneinvernahmen gilt das zur Parteivernehmung Geschriebene entsprechend. Für die Glaubwürdigkeit der Zeug:innen und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen kommt es auf die Interaktion direkt im Gerichtssaal und den Eindruck insbes. des Gerichts an. So sind Beweisaufnahmen denkbar, in denen Zeug:innen das Beweisthema zugunsten der beweisbelasteten Partei voll bestätigen, das Gericht den Beweis aufgrund der Art und Weise der Aussage gleichwohl aber nicht als erbracht sieht. Im Übrigen ist die Anwesenheit Dritter in dem Raum, in dem Zeug:innen sitzen, nicht auszuschließen, sodass die Gefahr besteht, dass Aussagen unbemerkt gesteuert oder souffliert werden oder bspw. durch Textnachrichten an die Zeug:innen beeinflusst werden. Insoweit zeigt die Umfrage eine eher skeptische Haltung der Anwaltschaft bei zeugenschaftlichen Einvernahmen (siehe Abb. 12).



12. Welche Vor- und Nachteile lassen sich bei der Durchführung von Videoverhandlungen gegenüber dem Wechsel ins schriftliche Verfahren nach § 128 Absatz 2 ZPO feststellen?

Der Übergang ins schriftliche Verfahren wird i.d.R. gewählt, wenn beiden Parteien nach einer erfolgten mündlichen Verhandlung noch rechtliches Gehör auf Hinweise des Gerichts oder auf Vortrag der Gegenseite zu gewähren ist.

Insoweit ist eigentlich nicht erkennbar, dass eine Videoverhandlung gegenüber dem schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO Vorteile mit sich bringt, außer, dass mit weiterem personellen und zeitlichen Aufwand eine erneute (Video-)Verhandlung stattfindet. Dem schriftlichen Verfahren ist daher weiterhin der Vorzug zu geben. Ergibt sich im Verlaufe des schriftlichen Verfahrens eine wesentliche Änderung der Prozesslage, steht es den Parteien frei, die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren zu widerrufen; bei ordnungsgemäßer Verfahrensführung wird das Gericht ohnehin einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen haben - was dann wiederum auch eine Videoverhandlung sein kann. Insgesamt erscheint es nicht sinnvoll, das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO durch eine Videoverhandlung zu ersetzen, auch wenn die befragten Anwält:innen dies überwiegend anders zu beurteilen scheinen:



Sehen Sie in der Videoverhandlung eine Alternative zum schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO und nach § 495 a ZPO?

169 Antworten

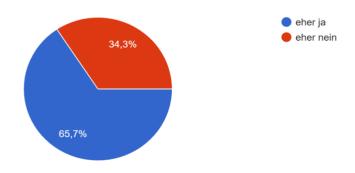


Abb. 17a

13. Wie werden die Einsatzmöglichkeiten von Videoverhandlungen allgemein beurteilt? In welchen Bereichen gibt es Verbesserungs- und Anpassungsbedarf? Sonstige Erfahrungen, Anmerkungen?

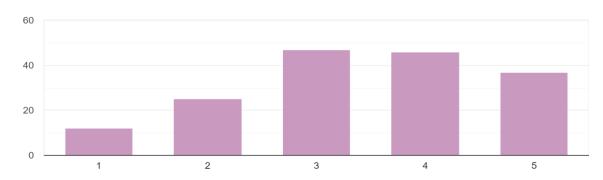
Die Anwaltschaft scheint die Intensivierung von Videoverhandlungen allgemein zu begrüßen

und zwar quer durch alle zivilrechtlichen Tätigkeitsfelder oben Abb. 9, 10, unten Abb. 19).

Nachbesserungsbedarf wird unter Sicherheitsaspekten gesehen:



Wenn sich der Gesetzgeber entschließt, Videokonferenzen verstärkt zu forcieren, halten Sie eine Nachbesserung von Sicherheitstechnologie gegen A...eher nicht erforderlich/ unbedingt erforderlich) 167 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5
7,2	15	28,1	27,5	22,2

Abb. 18

Das Missbrauchspotential sollte insgesamt nicht außer Acht gelassen werden. Ggfls. ist über Identitätsnachweise jedenfalls von Parteien und Zeugen nachzudenken und im Falle der Videoübertragung sicher zu stellen, dass Aussagen unbeeinflusst getätigt werden. Technische Fälschungen etwa biometrische Manipulationen und/oder Deepfakes sind abzuwehren; zumindest ist ein Bewusstsein für solche Gefahren zu schärfen und der Legal Tech Verband rät dazu an, hier unbedingt auch technisch versierte Experten zu rate zu ziehen, um das Risikopotential einschätzen und berücksichtigen zu können.



Damit geht selbstverständlich auch einher, für Videokonferenzen Software einzusetzen, die sicher und manipulationsfrei gestaltet ist. Dies geschieht bereits heute nicht oder nicht immer. Dienste wie GotoWeb, WebEx, Teams oder Zoom werden auf Servern in den USA gehostet, was eine gewisse datenschutzrechtliche aber auch eine hoheitsstaatliche Sensibilität mit sich bringt.

Zwar bieten Videokonferenzdienste Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen an, aber wird dies keineswegs durchgehend und konsequent genutzt (mit Blick auf Geheimnisschutz jetzt wieder ausdrücklich gefordert in BFH, Beschluss vom 12.05.2021, IV R 31/18). Deutsche Anbieter wie Jitsi und/oder Big-Blue-Button finden eher geringe Verbreitung.

#### 14. Welche Erfahrungen gibt es im Umgang mit Säumnis?

Soweit technische Probleme des Zuschaltens vorhanden waren, ist eine sehr große Zurückhaltung bei den Verfahrensbeteiligten auszumachen, ein VU zu beantragen oder zu erlassen. Ansonsten sind keine signifikanten Unterschiede zur mündlichen Verhandlung an Gerichtsstelle auszumachen. Technische Dysfunktionalitäten würden eine Säumnis nach derzeitigem Stand der Dinge eher auch unverschuldet erscheinen lassen.

15. Bestehen regelmäßig Probleme oder Situationen, die die Vertagungsnotwendigkeit wegen technischer Probleme begründen?



Technische Probleme kommen vor, sie bedingen gelegentlich auch den Abbruch von mündlichen Verhandlungen und deren Vertagung, indes kann aber nicht im Ansatz die Rede davon sein, dass dies mehr als nur gelegentlich geschieht.

Teil II: Ermittlung etwaig bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

Im Folgenden werden die aktuell in der Fachöffentlichkeit diskutierten Möglichkeiten einer Änderung bzw. Erweiterung der Regelungen zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen im Wege der Videokonferenz und zur Herstellung der Öffentlichkeit dargestellt. Die erbetene Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsoptionen sollte unter anderem danach differenzieren, ob eine pandemische Situation vorliegt oder nicht.

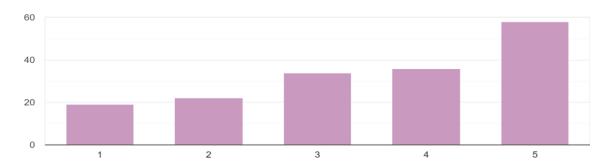
1. Anpassung der Voraussetzungen zur Anordnung von Videoverhandlungen durch das Gericht? Es könnte erwogen werden, die Durchführung von Videoverhandlungen durch eine Anpassung der Regelungen zu den Voraussetzungen der Anordnung von Amts wegen zu erleichtern und zu fördern (ggf. nur für den Fall einer epidemischen Lage).



a) Sollte die "Kann-Regelung" in § 128a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ZPO durch eine "Soll-Vorschrift" ersetzt werden? Eine solche Regelung war aufgrund der pandemischen Situation befristet bis zum 31.12.2020 für arbeitsgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren in § 114 Abs. 3 ArbGG und § 211 Absatz 3 SGG getroffen worden.

Der Legal Tech Verband begrüßt die Überlegung, die Durchführung von Videoverhandlungen zum Regelfall zu machen (Soll-Vorschrift). Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis der Befragung, wonach von der Anwaltschaft eher begrüßt wird, wenn die Videoverhandlung zur Regel würde:

Der Gesetzgeber geht in §§ 128, 128 a ZPO bisher von der mündlichen Verhandlung vor Ort als Regelfall aus. Wenn dies umgekehrt würde und die…den Sie das (eher nicht begrüßen/ eher begrüßen) 169 Antworten



#### in Prozent:

1	2	3	4	5
11,2	13	20,1	21,3	34,3

Abb. 19



Der Legal Tech Verband empfiehlt, dies mit einem Ausnahmekatalog zu klassifizieren, der eine mündliche Verhandlung an Gerichtsstelle vorsieht. Dies sollte insbes. der Fall sein bei

zu erwartenden schwierigen oder umfassenden

- Erörterungen von Gutachten durch Sachverständigen
- Beweisaufnahmen durch einen oder mehrere Zeug:innen.
- informatorischen Befragungen einer Partei oder Parteieinvernahmen

oder bei

Verfahren, die dem Streitgegenstand nach oder aufgrund der besonderen Betroffenheit einer der Parteien eine Videoverhandlung ungeeignet erscheinen.

Da insbes. schwierige Beweisaufnahmen sich als streitentscheidend erweisen können, wäre wünschenswert, dass der Parteiwille bei der Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt wird. Dies könnte dergestalt geschehen, dass das Regel-/Ausnahmeverhältnis umgekehrt wird und dass das Gericht eine mündliche Verhandlung an Gerichtsstelle durchführen soll, wenn eine der am Verfahren beteiligten Parteien einen entsprechenden Antrag qualifiziert und fallbezogen begründet.

Entsprechendes gilt für die weitere Alternative der besonderen Betroffenheit, soweit sich dies nicht schon aus der Akte selbst ergibt (Kindeswohl).



b) Wie wird seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte generell die Ermessensausübung durch die Gerichte im Rahmen des § 128a Absatz 1 und 2 ZPO wahrgenommen und bewertet?

Dort, wo Videoverhandlungen angeordnet werden, wird dies vom Gros der Anwaltschaft begrüßt. Ausweislich der Abb. 5a sind die ablehnenden Entscheidungen der Gerichte zu einem großen Teil indes kritisch zu sehen, soweit nicht fehlende technische Möglichkeiten der Grund waren, eine Videoverhandlung nicht durchzuführen.

Eine Bewertung der Ermessensausübung erscheint i.ü. schwierig, solange die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Gerichte nicht geschaffen und Schulungen durchgeführt worden sind. Erst dann kann beurteilt werden, ob von der Möglichkeit von Videoverhandlungen umfassend Gebrauch gemacht wird, oder nicht.

c) Sollten anderweitige Regelungen zur Ermessensausübung für das Gericht getroffen werden? Denkbar wäre bspw. eine Differenzierung nach der Art der Verfahrensbeteiligten und der Situation, die eine Ablehnung der Verhandlung im Wege der Videoverhandlung rechtfertigen kann.

Wir verweisen auf die Ausführungen unter a.

#### d) Sollte die Entscheidung rechtsmittelfähig ausgestaltet werden?

Der Ermessensspielraum des Richters gibt diesem eine große Einschätzungsprärogative. Mit Blick auf die notwendige Akzeptanz gerichtlicher



Entscheidungen auf Basis von Videoverhandlungen sollte der diesseitige Vorschlag der Ausgestaltung des Regel-Ausnahme-Prinzips jedenfalls dort rechtsmittelfähig ausgestaltet werden, wo sich aus der Verfahrensakte eine zu erwartende besondere Schwierigkeit oder ein besonderer Umfang bei Beweisaufnahmen ergibt und entsprechend eine Verhandlung an Gerichtsstelle beantragt wird. Der ablehnende Beschluss sollte rechtsmittelfähig sein, auch, um dem Instanzgericht die Möglichkeit der Überprüfung in einem Verfahren zu geben, bei dem schlimmstenfalls eine zeugenschaftliche oder eine Parteieinvernahme im Berufungsverfahren dann vor Ort wiederholt wird/ werden muss, weil das Berufungsgericht sich selbst einen Eindruck verschaffen will.

#### e) Sonstiges?

Klarstellend sollte § 176 GVG dahingehend neu gefasst werden, dass dem Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen vor Ort wie auch bei Videoverhandlungen obliegt. Dies öffnet den Spielraum für eine pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Ausgestaltung von Videoverhandlungen. Wir regen an, dass den an einer Videoverhandlung teilnehmenden Beteiligten auferlegt wird, die Videoverhandlung in angemessener Umgebung durchzuführen. Dies schlösse aus oder würde beschränken, Videoverhandlungen bspw. in Workspace-Einheiten oder an ungeeigneten öffentlichen Orten durchzuführen (öffentliche Verkehrsmittel, Schwimmbad). Die Vertraulichkeit der mündlichen Verhandlung ist insoweit sicherzustellen und zu wahren.

Soweit die Öffentlichkeit in Verhandlungen sogar ausgeschlossen ist (z.B. bei familiengerichtlichen Verfahren, § 170 GVG), lässt sich die Anwesenheit Dritter bei



einem der Beteiligten zwar kaum kontrollieren; das Sanktionsinstrumentarium des GVG (Verhängung Ordnungsgeld, § 178 GVG) sollte indes auf die Missachtung dieser Vorgabe erstreckt und der Ordnungsgeldrahmen in diesen Fällen ggfls. auch spürbar erhöht werden.

### 2. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter?

Es könnte erwogen werden, die Durchführung von Videoverhandlungen zu erleichtern und zu fördern sowie den Regelbetrieb der Gerichte unter Gewährleistung größtmöglichen Infektionsschutzes sicherzustellen. Dafür könnte die Anzahl der körperlich anwesenden Personen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten und deren Anreise zum Gericht zur Verringerung der Infektionsrisiken zum Zweck der Vermeidung von Verfahrensausfällen und Quarantänefällen reduziert werden. § 128a ZPO könnte zu diesem Zweck dergestalt erweitert werden, dass eine Videoteilnahme auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter (betrifft Handelsrichterinnen und Handelsrichter nach § 105 GVG) ermöglicht wird. Eine solche Erweiterung war pandemiebedingt für das arbeitsund sozialgerichtliche Verfahren befristet bis zum 31.12.2020 bereits vorgesehen (§ 114 ArbGG und § 211 SGG).

## a) Sollten auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter per Videotechnik an einer Verhandlung teilnehmen können?

Es bestehen eher keine Einwände, solange Identitätsfeststellungen gemacht werden. Sitzungsunterbrechungen und Beratungen des Spruchkörpers sind auch bei Videoverhandlungen in sog. Meeting-Rooms möglich, in die sich das Gericht



zurückziehen kann, um Zwischenberatungen durchzuführen. Entsprechendes gilt auch für Sitzungsunterbrechungen, in denen sich Anwält:innen und Parteien beraten o.ä. Die entsprechende technische Sicherheit ist zu gewährleisten, ebenso, dass das Beratungsgeheimnis gewahrt wird.

Die Ausführungen unter Teil II 1 e) gelten entsprechend und demgemäß erachtet der Legal Tech Verband die Entscheidung hierüber eher als Aufgabe des/der Vorsitzenden im Rahmen der ihm/ihr obliegenden Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung auch im Verhältnis zu den Beisitzer:innen.

b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhandlungen möglich sein?

Ein Grund für die Beschränkung auf einzelne Personen oder Personengruppen ist nicht erkennbar.

c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?

Keine



3. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung auch für Berufsrichterinnen und Berufsrichter (außer Vorsitzende Richterinnen und Richter)?

Es könnte erwogen werden, die Durchführung von Videoverhandlungen zu erleichtern und zu fördern sowie den Regelbetrieb der Gerichte unter Gewährleistung größtmöglichen Infektionsschutzes sicherzustellen. Dafür könnte die Anzahl der körperlich anwesenden Personen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten und deren Anreise zum Gericht zur Verringerung der Infektionsrisiken zum Zweck der Vermeidung von Verfahrensausfällen und Quarantänefällen reduziert werden.

§ 128a ZPO könnte dergestalt erweitert werden, dass neben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch Berufsrichterinnen und Berufsrichter die Verhandlung per Videotechnik durchführen können.

a) Sollten neben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch Berufsrichterinnen und Berufsrichter per Videotechnik zu einer Verhandlung zugeschaltet werden können, sodass nur Vorsitzende Richterinnen und Richter zwingend im Gericht körperlich anwesend sein müssten?

Die Ausführungen unter Teil II 1 e) gelten entsprechend und demgemäß erachtet der Legal Tech Verband die Entscheidung hierüber eher als Aufgabe des Vorsitzenden im Rahmen der ihm obliegenden Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung auch im Verhältnis zu seinen Beisitzern.



b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhandlungen möglich sein?

siehe a)

#### c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?

Zum derzeitigen Zeitpunkt geht der Legal Tech Verband davon aus, dass die Sitzungsführung durch den/die Vorsitzende(n) auch in der virtuellen Welt mit Augenmaß erfolgt.

#### 4. Video-Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung für alle?

Es könnte erwogen werden, die Durchführung von Videoverhandlungen zu erleichtern und zu fördern sowie den Regelbetrieb der Gerichte unter Gewährleistung größtmöglichen Infektionsschutzes sicherzustellen. Dafür könnte die Anzahl der körperlich anwesenden Personen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten und deren Anreise zum Gericht zur Verringerung der Infektionsrisiken zum Zweck der Vermeidung von Verfahrensausfällen und Quarantänefällen reduziert bzw. die körperliche Anwesenheit vollständig durch Videopräsenz ersetzt werden.

Alle Verfahrensbeteiligten, einschl. des gesamten Spruchkörpers könnten per Video zugeschaltet werden ("vollvirtuelle Verhandlung"). Das Gericht darf sich während der mündlichen Verhandlung an einem "anderen Ort" aufhalten und die Verhandlung von



dort leiten. Öffentlichkeit: Übertragung der Verhandlung in einen Raum im Gerichtsgebäude.

a) Sollten neben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch alle Berufsrichterinnen und Berufsrichter, einschließlich der Vorsitzenden Richterinnen und Richter per Videotechnik zu einer Verhandlung zugeschaltet werden können?

Die Ausführungen unter Teil II 1 e) gelten entsprechend und demgemäß erachtet der Legal Tech Verband die Entscheidung hierüber eher als Aufgabe des Vorsitzenden im Rahmen der ihm obliegenden Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung auch im Verhältnis zu seinen Beisitzern.

b) Sollte dies nur aus Infektionsschutzgründen (ggf. bei Personen aus Risikogruppen oder angeordneter Quarantäne) oder auch generell zur allgemeinen Förderung von Videoverhandlungen möglich sein? siehe a)

#### c) Welche praktischen Probleme können aus Ihrer Sicht entstehen?

Zum derzeitigen Zeitpunkt geht der Legal Tech Verband davon aus, dass die Sitzungsführung durch den/die Vorsitzende(n) auch in der virtuellen Welt mit Augenmaß erfolgt.



### 5. Herstellung der Öffentlichkeit auch durch Übertragung der Videoverhandlung in einen Nebenraum?

Mit dem Ziel der Gewährleistung der Öffentlichkeit i.S.v. § 169 Abs. 1 GVG auch unter Einhaltung des Abstandsgebots bei einer epidemischen Lage und mehr räumlicher Flexibilität auch außerhalb einer pandemischen Lage könnte eine Möglichkeit geschaffen werden, die vollständige Videoverhandlung für die Öffentlichkeit zusätzlich zur Übertragung in den Sitzungssaal in einen weiteren Raum innerhalb (oder ggf. sogar außerhalb) des Gerichts über Monitore und Lautsprecher zu übertragen. Alle Beteiligten inklusive Richterinnen und Richter wären sichtbar und hörbar.

Eine Veränderung der Modalitäten zur Durchführung von Videoverhandlungen unter Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten wäre dafür nicht erforderlich, sie könnten – abgesehen von der Übertragung in einen anderen Raum – unverändert bleiben.

a) Sollte die Übertragung einer Videozuschaltung von Verfahrensbeteiligten mit der übrigen Videoverhandlung für die Öffentlichkeit auch in einen anderen Saal im Gericht als den Sitzungssaal möglich sein?

Hiergegen bestehen keine Bedenken. Dies wird auch heute schon teilweise in Großverfahren praktiziert.

b) Sollte auch der Verkündungstermin im Wege der Videokonferenz in einen anderen Raum übertragen werden können?

Auch hiergegen bestehen keine Bedenken.



6. Gewährleistung digitaler Gerichtsöffentlichkeit zusätzlich oder alternativ zur Präsenzöffentlichkeit durch Online-Übertragung, die bestimmten Voraussetzungen unterliegt?

Bspw. könnten interessierte Personen auf Antrag beim Gericht einen Zugang zum "Online-Gerichtssaal" erhalten. Darüber hinaus könnte der Ausschluss der Online-Öffentlichkeit bei Vorliegen vorrangiger schutzwürdiger Interessen auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

- a) Sollte die Videoverhandlung auch online übertragen werden können? Bspw. auf einer Gerichtsplattform mit beschränktem und zeitlich befristeten Zugang?
- b) Welche Modalitäten und Voraussetzungen sollten für eine Online-Übertragung gelten?
- c) Sollte auch ein Verkündungstermin im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden können?

a.- c.

Der Verband neigt dazu, auch die Herstellung einer <u>virtuellen Öffentlichkeit</u> als Folge der technologischen Fortentwicklung zu befürworten, ist sich aber durchaus der Tatsache bewusst, dass das Thema "Öffentlichkeit" längst nicht nur eine Frage der technischen Machbarkeit sondern in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht



hochsensibel ist. Berührt werden Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, Verfahrensgrundrechte und Fragen des Datenschutzes auch hinsichtlich der Möglichkeiten von Mitschnitten und deren Verbreitung. Der Legal Tech Verband rät dazu an, dies isoliert zu einem späteren Zeitpunkt einer sorgfältigen Betrachtung zu unterziehen.

Der Legal Tech Verband regt ferner an, im Zuge der Bestrebungen, die Justiz zu digitalisieren, nicht nur darüber nachzudenken, einen analogen Prozess digital abbilden zu wollen, sondern diese Prozesse neu zu denken. <u>Verkündungstermine</u> sind zivilprozessual gesehen Durchlauftermine ohne tiefergehende Bedeutung. Die Väter der ZPO sind in der Struktur des Zivilprozesses eher noch davon ausgegangen, dass das heute faktisch nicht mehr vorkommende "Stuhlurteil" die Regel ist, § 310 Abs. 2 ZPO. Tatsächlich entspricht es auch eher den Bedürfnissen der Parteien, nicht zu einem Verkündungstermin ins Gericht kommen zu müssen, sondern die Entscheidung schnellstens schriftlich oder textlich mitgeteilt zu bekommen. Dies lässt sich insbes. bei elektronisch geführten Akten leicht bewerkstelligen und auch <u>Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK</u> erfordert keine mündliche "Verkündung" einer Entscheidung.

# Teil III: Einsatz von Videotechnik im Rahmen der internationalen Rechtshilfe

1. Die Verordnung zur Durchsetzung geringfügiger Forderungen sieht in Art. 8 die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verhandlung vor. Sollte diese Möglichkeit per Video zu verhandeln auch in anderen Verordnungen vorgesehen werden bzw. sollten entsprechende neue Regelungen auf europäischer Ebene geschaffen werden? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?



Art. 8 der Verordnung zur Durchsetzung geringfügiger Forderungen erscheint als eine diskussionswürdige Blaupause für die Gestattung und Gestaltung der Durchführung von Videokonferenzen auch in anderen Verordnungen. Dort ist in Abs. 1 bspw. die auch hier geforderte Abwägung bei der Durchführung einer Videoverhandlung enthalten (Fallgeeignetheit) und in Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, einer Partei auf Antrag die Teilnahme an der Verhandlung direkt zu gestatten.

2. Ausländische Gerichte fragen im Rahmen der (mittelbaren und unmittelbaren) grenzüberschreitenden Beweisaufnahme per Video immer wieder an, ob eine Aufzeichnung zulässig ist. Sollte im Rahmen von eingehenden Rechtshilfeersuchen eine entsprechende Aufzeichnungsmöglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Es ist nicht erkennbar, weswegen mündliche Verhandlungen nicht aufgezeichnet und jedenfalls bis zur Rechtskraft einer Entscheidung aufbewahrt werden sollten. Dies gilt auch für Verhandlungen ohne Auslandsbezug. Das Stichwortprotokoll des Vorsitzenden entfällt und der konkrete Verhandlungsverlauf mit Anträgen, Stellungnahmen und Erklärungen ist transparent nachvollziehbar, auch für das Instanzgericht. Bleibt die Videoaufzeichnung Teil der Verfahrensakte, spräche nichts dagegen. Dass i.ü. ausländische Gerichte im Rahmen grenzüberschreitender Beweisaufnahmen dies wiederholt anfragen, könnte offenbaren, dass dies im europäischen und außereuropäischen Ausland zwischenzeitlich üblich ist.

In der Konsequenz dieser Überlegungen liegt es dann allerdings auch, nicht zwischen Videoverhandlungen und Verhandlungen an Gerichtsstelle zu differenzieren, sondern



per se Aufzeichnungen anzufertigen, was insbes. bei Zeugenbefragungen oder relevanten Parteierklärungen im Instanzenzug hilfreich sein kann.

Problematisch ist dann allerdings der Datentransfer, also die Übermittlung von Tonoder Bilddateien an Verfahrensbeteiligte oder die Gewährung von Akteneinsicht bei Ton- und Videodateien. Die Datentransfermengen sind insoweit erheblich und soweit ersichtlich verhindern die Sicherheitsbeschränkungen in der Architektur Gerichte die Freigabe von "Links" zum Download o.ä.

#### **Sonstiges:**

Bestehen aus Ihrer Sicht gemessen an der jetzigen Rechtslage sonstige Punkte, die angesprochen werden sollten bzw. bei einer Änderung der entsprechenden Regelungen berücksichtigt werden sollen?

#### Gebühren

Bei Videoverhandlungen entsteht die zusätzliche Gebühr 9019 KV-GKG. Dies bedingt eine Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen für jede angefangene halbe Stunde in einem Verfahren i.H.v. 15,00 EUR. Diese Kostenvorschrift sollte geprüft werden. Der virtuelle Zugang zur Justiz sollte insoweit kostenfrei gestaltet bleiben. Wenngleich dies für die Justiz in Ansehung zunehmender Videoverhandlungen ein ernsthafter Gebührenposten werden dürfte, bedeutet doch die Abrechnung im einzelnen bei den Verfahrensbeteiligten wiederum erheblichen administrativen Aufwand. Außerdem sollte man erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Videotechnik mittel- und langfristig zu Kostenersparnissen führen.

#### **Sicherheitsstandards**



Der Legal Tech Verband hält es für dringend erforderlich, eine sichere Infrastruktur zu gewährleisten. Zum einen sind datenschutzrechtliche Standards einzuhalten, zum anderen aber ist eine Sicherheitsarchitektur zu installieren, die die Funktion der Rechtspflege sicherstellt und Angriffe von außen nicht zulässt. Es wird Verfahren geben, die in besonderem Maße im Interesse der Öffentlichkeit oder Einzelner stehen, sodass technische Angriffe auf Videoverhandlungen nicht auszuschließen sind, um bspw. an Informationen zu gelangen. Denkbar sind aber auch Cyberangriffe auf bestehende kritische Infrastruktur, wie sie derzeit etwa anderen Nationalstaaten zugeordnet werden.

So wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr identifizierte Sicherheitslücken bei Windows und die damit verbundenen Angriffe erhebliche Schäden bei Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung auch in Deutschland angerichtet haben (vgl. bspw. etwa die jüngere Sicherheitswarnung des BSI. Die Cyberattacke auf das Kammergericht in Berlin darf als bekannt vorausgesetzt werden. und insoweit sind alle technischen Überlegungen in der Erwartung zunehmender Angriffe dringend sicherheitstechnisch zu begleiten.

Berlin, den 31. August 2021

### Legal Tech Verband e.V.

Kontakt Arbeitsgruppe Digitale Justiz im Legal Tech Verband:

Nikolai Klute

RKA Rechtsanwälte (www.rka.legal)

klute@rka.legal.de